

**Gemeinde Diekholzen – 8. Änderung des  
Flächennutzungsplans  
Untersuchung und Fachbeitrag Fauna  
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag  
2021**



Projektgebiet: Söhre (Gemeinde Diekholzen, Landkreis Hildesheim)

Auftraggeber: Schwahn Landschaftsplanung (Göttingen)

Textliche Bearbeitung:

Gerd Brunken (Göttingen)

Kartierung:

M. Sc. Annika Schröder (Göttingen)

Dr. Mareike Schneider (Groß Schneen)

Gerd Brunken (Göttingen)

Göttingen, 02.09.2021

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung und Anlass.....	1
2	Untersuchungsgebiet.....	2
3	Methodik.....	3
3.1	Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie .....	3
3.2	Europäische Vogelarten .....	4
4	Ergebnisse.....	4
4.1	Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie .....	4
4.2	Europäische Vogelarten .....	4
5	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	5
5.1	Rechtsgrundlage.....	5
5.2	Untersuchungsgebiet .....	8
5.3	Methode .....	8
5.4	Beschreibung des Vorhabens .....	9
5.5	Wirkfaktoren des Eingriffs .....	9
5.5.1	Baubedingte Wirkungen .....	9
5.5.2	Anlagebedingte Wirkungen .....	10
5.5.3	Betriebsbedingte Wirkungen.....	10
5.6	Bestand und Darlegung der betroffenen Arten .....	10
5.6.1	Datengrundlagen .....	10
5.6.2	Betroffene Arten.....	11
5.7	Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen.....	15
5.8	Prüfung der Ausnahmetatbestände .....	15
6	Anmerkungen zur FFH-Verträglichkeit.....	15

# Gemeinde Diekholzen – 8. Änderung des Flächennutzungsplans

## Fachbeitrag Fauna

### Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

#### 2021

## 1 Vorbemerkung und Anlass

Anlass dieser Studie ist die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Diekholzen (Landkreis Hildesheim). Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche im nördlichen Außenbereich des Ortsteils Söhre. Er erstreckt sich im Flurstück Mühlenberg auf die in Abb. 1 weiß umrandete Fläche (ca. 3,9 ha), die aktuell als Acker bewirtschaftet wird. Fortentwickelt werden soll die Wohnbebauung. Im Nordosten des Änderungsbereichs ist darüber hinaus eine Fläche für die Feuerwehr vorgesehen.



**Abb. 1: Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplans (weiß umrandet)**

Für die Umweltstudie in den Genehmigungsunterlagen sind artenschutzrechtliche Belange abzu prüfen. Aufgrund der vorliegenden Lebensraumeigenschaften war nur eine Prüfung der

streng geschützten Arten gemäß Anh. IV der FFH-Richtlinie sowie der besonders geschützten Europäischen Vogelarten notwendig.

## 2 Untersuchungsgebiet



**Abb. 2: 8. Änderung des Flächennutzungsplans: Untersuchungsgebiet (rot umrandet)**

Untersucht wurde der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans einschließlich einer Pufferfläche (s. Abb. 2).

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans auf dem Mühlenberg besteht im Wesentlichen aus einer zusammenhängenden, extrem strukturarmen Ackerfläche, auf der 2021 Wintergerste angebaut war. Nach Norden, Osten und Westen besteht die Umgebung ebenfalls aus Äckern. Nach Süden grenzt die Siedlungsfläche von Söhre an. Südlich des Änderungsbereichs verläuft teilweise innerhalb des besiedelten Bereichs die Beuster, ein kleiner, zur Innerste entwässernder Fluss.

Ein ca. 150 Meter langes, locker mit Laubbäumen bestandenes Teilstück der Verbindungsstraße von Söhre nach Barienrode (K 301) ist ebenfalls Bestandteil des Änderungsbereichs. Diese Bäume sind das einzige vertikale Strukturelement im gesamten Gebiet.

## 3 Methodik

### 3.1 Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie



**Abb. 3: 8. Suchhund „Smilla“ auf der Stoppelfläche; Aufnahmedatum 20.07.2021**

Von den streng geschützten Arten des Anh. IV der FFH-Richtlinie hätte das Untersuchungsgebiet einzig Potenzial für den Feldhamster *Cricetus cricetus* (Ackerfläche). Weitere Arten waren nach arealgeografischer und habitatbedingter Abschichtung folglich nicht zu untersuchen.<sup>1</sup>

Die geplante Eingriffsfläche wurde am 03.05. und 05.07. und 20.07.2021 mit einem speziell ausgebildeten Suchhund nach Vorkommen des Feldhamsters abgesucht (s. Abb. 3).

---

<sup>1</sup> Die Eignung des Untersuchungsgebietes als Jagdraum für Fledermäuse wurde nicht untersucht. Nahrungshabitate fallen nur dann unter die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wenn ein essentieller Zusammenhang zwischen den Jagdräumen und den Fortpflanzungsstätten besteht. Ein solcher Zusammenhang wird nur in den seltensten Fällen nachweisbar sein.

## 3.2 Europäische Vogelarten

Untersucht wurde die geplante Eingriffsfläche zusätzlich des umgebenden Puffers (s. Abb. 2) nach revieranzeigenden Vögeln. Die Untersuchungsfläche umfasst ca. 13,5 ha. Da die Struktur des Untersuchungsgebietes eine nur sehr limitierte Zahl potenzieller Brutvögel zulässt, konnte die Anzahl der Begehungen auf fünf begrenzt werden. Diese fanden statt am 04.04., 20.04., 03.05., 02.06. und 05.07.2021.

## 4 Ergebnisse

### 4.1 Arten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie

Tierarten nach Anh. IV der FFH-Richtlinie wurden im Geltungsbereich nicht nachgewiesen (s. Kap. 3.1). Nachweise des Feldhamsters liegen aus dem TK25-Quadranten 3825/4 vor<sup>2</sup> und wären somit weder arealgeographisch noch lebensraumbedingt auszuschließen gewesen. Die Kontrollen mit dem Suchhund ergaben jedoch nicht den geringsten Hinweis auf ein aktuelles Vorkommen.

### 4.2 Europäische Vogelarten

Tab. 1: Im Untersuchungsgebiet und dessen Nahumgebung 2021 nachgewiesene Vogelarten

Art	wiss. Name	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel Siedlung
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Brutvogel Feldmark außerhalb
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Gastvogel UG
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Brutvogel Siedlung
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	Brutvogel Siedlung
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Gastvogel UG
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Gastvogel UG
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel Siedlung
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Gastvogel UG
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Gastvogel UG
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	Gastvogel UG
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Brutvogel Siedlung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Brutvogel Siedlung

---

<sup>2</sup> file:///C:/Users/Admin/AppData/Local/Temp/C04\_VZH\_Feldhamster\_Nov-2011\_.pdf

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans sowie der Pufferbereich waren 2021 frei von Brutvögeln. Strukturell bedingt hat das Untersuchungsgebiet ohnehin nur Potenzial für sehr wenige Arten. Am ehesten zu erwarten wären Vorkommen der Feldlerche *Alauda arvensis*. Die zwischen den Siedlungslagen von Söhre und Barierenrode quasi eingeklemmte Fläche ist prinzipiell als Lebensraum für die Art geeignet, jedoch nicht optimal. Das nächstgelegene Revier westlich der K 301 befand sich in einem Abstand von ca. 350 Metern nordwestlich des Änderungsbereichs. Auf den großen Schlägen östlich der Kreisstraße ergab eine kursorische Erfassung die Existenz mehrerer Reviere, die aufgrund der Trennwirkung der Straße für die Planung artenschutzrechtlich ohne Belang sind. Nicht auszuschließen wäre eine Besiedlung des Änderungsbereichs, sollte hier Winterweizen angebaut werden. Die Siedlungsdichte liegt hier zumindest in Süd-Niedersachsen deutlich höher als in Wintergerste (DREESMANN 1996)<sup>3</sup>.

Als einzige weitere Offenlandart wurde die Schafstelze *Motacilla flava* an der Nordgrenze des Pufferbereichs nachgewiesen, jedoch ohne Revierverhalten. Die Baumreihe an der Kreisstraße wäre potenzieller Lebensraum z.B. für Ringeltaube *Columba palumbus*, Rabenkrähe *Corvus corone* oder Goldammer *Emberiza citrinella*. Keine dieser Arten kam hier jedoch 2021 als Brutvogel vor.

Eine Zusammenstellung aller im Untersuchungsgebiet und im unmittelbar angrenzenden Bereich nachgewiesener Vogelarten ist Tab. 1 zu entnehmen.

## 5 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

### 5.1 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der im Zusammenhang mit Planungen und Eingriffen relevante Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (EU-Vogelschutzrichtlinie) fixiert.

Im deutschen Naturschutzrecht ist der „Besondere Artenschutz“ im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) verankert (§§ 44 bis 47). Das novellierte Bundesnaturschutzgesetz trat am 01.03.2010 (letzte Änderung vom 04.03.2020) in Kraft.

---

<sup>3</sup> DREESMANN, C. (1996): Neue Ergebnisse zur Siedlungsdichte der Feldlerche *Alauda arvensis* im Agrarland von Südniedersachsen. Beitr. Naturkd. Niedersachs. 49: 117-126.

Seitdem ist der Artenschutz bei Planungen und Eingriffen in Natur und Landschaft aller Art zwingend anzuwendendes Recht.

Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet im § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 zwischen sogenannten „besonders“ und „streng“ geschützten Arten. Dabei sind die streng geschützten Arten als Teilmenge der besonders geschützten Arten aufzufassen. Als streng geschützt gelten die Arten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97)<sup>4</sup> und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG). Weiterhin gelten Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind, als streng geschützt. Die Prüfung dieser sogenannter „Verantwortungsarten“ ist bisher gegenstandslos, weil eine entsprechende Rechtsverordnung noch nicht erlassen wurde.

Besonders geschützt und im Sinne des Besonderen Artenschutzes bei Eingriffen und Planungen abzuhandeln sind die Europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie.

Die nach Bundesartenschutzverordnung besonders und streng geschützten Arten unterliegen, sowie kein entsprechender gemeinschaftsrechtlicher Schutz besteht, nicht den Anforderungen einer eingriffsbestimmten artenschutzrechtlichen Prüfung.

Nicht zur Anwendung bei der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Bauleitplanung kommt in der Regel der § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen).

Die im vorliegenden Artenschutzbeitrag zu betrachtenden Arten sind in Kapitel 5.6.2 erläutert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst.

*Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten<sup>5</sup> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten*

---

<sup>4</sup> Die Verordnung (EG) Nr. 338/97 regelt den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels. Die danach streng geschützten Arten unterliegen somit zwar der artenschutzrechtlichen Prüfung bei Planungen und Eingriffen, besitzen jedoch keinen anderen Status als die besonders geschützten Arten.

<sup>5</sup> Der Prüfumfang der artenschutzrechtlichen Prüfung umfasst nur die europarechtlich geschützten Arten. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Sätze 1 und 3 für besonders geschützte Arten, die unter das nationale Recht fallen, nicht gelten. Die Bundesartenschutzverordnung, in der alle geschützten Pflanzen und Tiere in Deutschland aufgeführt sind, ist eingriffs- und planungsrechtlich irrelevant. Allerdings bietet die Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) die Möglichkeit, die nicht europarechtlich geschützten Arten einer Prüfung zu unterziehen, die dann – anders als bei der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung – der Abwägung unterliegt.



*erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

*3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

*4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt. Hier ist die **Legalausnahme** des Satzes 2 von besonderer Bedeutung:

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor,*

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (BNatSchG § 44 Abs. 5, Satz 2).*

Die Verbotswirkung gilt individuenbezogen. Eingeschränkt gilt das Tötungsverbot jedoch dann nicht als verwirklicht, wenn die Tötung durch „sozialadäquate Risiken“ herbeigeführt wird. Das Tötungsrisiko muss in für die betroffene Tierart „signifikanter Weise“ erhöht sein.<sup>6</sup> Die Signifikanzprüfung obliegt der Einschätzungsprärogative der zuständigen Planfeststellungsbehörde, in Niedersachsen in der Regel der Unteren Naturschutzbehörden der Kommunen. Diese Einschränkung des Tötungsverbotes vor allem für betriebsbedingte

---

<sup>6</sup> BVwerG, Urteil v. 18.03.2009 (Az. 9 A 39.07) und Urteil vom 28.04.2016 (Az.:9 A 10.15)

Wirkungen erwies sich als notwendig, weil die entsprechende Verbotswirkung praktisch sämtliche raumbedeutsame Planungen wirkungslos gemacht hätte.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 einschlägig, müssen zur Genehmigung eines Eingriffs oder zur Genehmigungsfähigkeit einer Planung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es kann daher bei Eingriffsvorhaben eine Ausnahme zugelassen werden, wenn „*zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen*“ (§ 45 Abs. 7 Satz 1, Pkt. 5 BNatSchG). Die Ausnahme darf fernerhin nur zugelassen werden, wenn „*zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert*“.

## 5.2 Untersuchungsgebiet

Details zum Untersuchungsgebiet sind aus Kapitel 2 ersichtlich.

## 5.3 Methode

Im Bundesland Niedersachsen wurden für die Abarbeitung artenschutzrechtlicher Sachverhalte bislang keine formalen Vorgaben erstellt.

Ziel des vorliegenden Beitrags ist es:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und aller Europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, zu ermitteln und darzustellen und gegebenenfalls
- die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) von den Verboten zu prüfen. Die Vorgehensweise zur Erstellung des Fachbeitrages gliedert sich grob in drei Arbeitsschritte:

### *A) Relevanzprüfung – Auswahl des zu prüfenden Artenspektrums*

Das auf der Basis des § 44 BNatSchG zu prüfende Artenspektrum wird ermittelt. Es werden dabei

- alle **Europäischen Vogelarten** und
- die Arten des **Anhangs IV der FFH-Richtlinie** berücksichtigt.

### *B) Konfliktanalyse – Prüfung der Erfüllung von Verbotstatbeständen*

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, werden bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten) ermittelt und dargestellt.

### *C) Prüfung der Ausnahmetatbestände (optional im Fall der Auslösung von Verbotstatbeständen)*

Die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung der Ausnahme von Zugriffsverboten werden gegebenenfalls geprüft.

## **5.4 Beschreibung des Vorhabens**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Diekholzen. Die bislang landwirtschaftlich genutzte Fläche soll in ein Wohngebiet umgewandelt werden.

## **5.5 Wirkfaktoren des Eingriffs**

Im Hinblick auf die Zugriffsverbote lassen sich bei einem Eingriff grundsätzlich bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen unterscheiden. Aus der Art des Vorhabens ergibt sich, welche der drei Wirkfaktoren artenschutzrechtlich von Bedeutung sein könnten.

Baubedingte Wirkungen treten durch die Durchführung der Maßnahme selbst ein. Unter die baubedingten Wirkungen fallen ganz allgemein die Entfernungen von Strukturen, z.B. von Gehölzen, Grünflächen, Ackerflächen, Gebäuden etc. Optische und akustische Wirkungen durch die Bautätigkeit, z.B. der Baustellenverkehr, würden ebenso unter die baubedingten Wirkungen fallen wie zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Bautätigkeiten.

Die anlagebedingten Wirkungen sind Wirkungen der reinen Existenz der Anlage nach Abschluss der Bautätigkeiten ohne den Einfluss der Nutzung dieser Anlage. In der Regel ist die Wirkung dauerhaft, da die durch die Bautätigkeit geschaffenen Strukturen erhalten bleiben.

Die betriebsbedingten Wirkungen geben die Effekte der Nutzung wieder. Im baulichen Bereich gehen die betriebsbedingten Wirkungen vor allem von der dauerhaften Anwesenheit und den Aktivitäten der Bewohner aus. Dazu gehören z.B. auch Fahrzeugverkehr, freilaufende Haustiere, Gartenarbeiten usw. Die Wohnhäuser selbst entfalten keine betriebsbedingten Wirkungen.

### **5.5.1 Baubedingte Wirkungen**

Die Entfernung von vertikalen Strukturen als baubedingte Wirkung tritt im vorliegenden Fall nicht ein, da solche nicht vorhanden sind. Es werden also keine Gehölze entfernt. Die Bautätigkeiten werden jedoch zu einer vollständigen Umwandlung einer vorhandenen Biotopstruktur (Acker) und damit zum Verlust dessen Lebensgemeinschaften führen.

Baubedingte Wirkungen sind im Allgemeinen temporär. Sie beschränken sich zeitlich auf die eigentlichen Bautätigkeiten. Die Herstellung der Verhältnisse vor dem Anlagenbau kann häufig möglich sein und wird in der Regel auch angestrebt. Bei der vollständigen Überbauung von Agrarflächen werden jedoch die Folgen der baubedingten Wirkungen dauerhaft sein. Die baubedingten Wirkungen überlagern sich infolgedessen mit den anlagebedingten Wirkungen. Die vor der Bebauung prägenden Strukturen sind nicht wiederherstellbar und ihre Wiederherstellung ist auch nicht angestrebt.

Unter die temporär baubedingten Auswirkungen fallen der Fahrzeugverkehr und der Einsatz von Maschinen während der bauvorbereitenden Maßnahmen und des Baubetriebs.

### **5.5.2 Anlagebedingte Wirkungen**

Anlagebedingte Wirkungen überlagern sich häufig mit den baubedingten Wirkungen. Die langfristige Wirkung ist nur eine andere, da die anlagebedingten Wirkungen eine Wiederherstellung einstmals vorhandener Strukturen grundsätzlich nicht mehr zulassen. Auch hier ist die Wirkung dauerhaft, da die durch die Bautätigkeit geschaffenen Strukturen (Gebäude, Zuwegungen, Parkplätze, Hausgärten) Zweck der Planung sind und erhalten bleiben.

### **5.5.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Die betriebsbedingten Wirkungen nehmen bei der artenschutzrechtlichen Betrachtung im Allgemeinen den wesentlichen Raum ein. In reinen Wohngebieten findet ein Betrieb einer baulichen Anlage im eigentlichen Sinne jedoch nicht statt. Die ständige Anwesenheit von Menschen und die damit verbundenen Aktivitäten (z.B. Straßenverkehr, Beleuchtung, Haustiere, Gartenarbeiten) sind jedoch unter den betriebsbedingten Wirkungen abzuhandeln.

## **5.6 Bestand und Darlegung der betroffenen Arten**

### **5.6.1 Datengrundlagen**

Bestandsdaten für die artenschutzrechtlich und in Bezug auf die Eingriffsabarbeitung relevanten Artengruppen lagen uns nicht vor.

Für die artenschutzrechtlich zu behandelnden Artengruppen wurden daher von April bis Juli 2021 konkrete Erhebungen im Gelände durchgeführt. Diese Untersuchungen waren auf die Gruppen der Säugetiere und Brutvögel beschränkt, da Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen sowie Pflanzen bzw. Auswirkungen auf solche nicht zu erwarten waren. Bei den Säugetieren beschränkt sich die Prüfung ausschließlich auf den Feldhamster (s. Kap. 5.6.2.1).

Zur Methodik wird auf den hier integrierten Fachbeitrag verwiesen (Kap. 1 bis 4).

## **5.6.2 Betroffene Arten**

### **5.6.2.1 Methodik zur Ermittlung der betroffenen Arten**

Durch eine habitat- und verbreitungsspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums (Ausschlussverfahren) werden diejenigen Arten aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Planung mit hinreichender Sicherheit nicht vorhanden ist (Relevanzschwelle). Ausgangspunkt ist die Grundgesamtheit der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der besonders geschützten Europäischen Vogelarten, soweit sie in der betrachteten Region vorkommen.

Aus diesem Artenpool werden in verschiedenen Schritten die Arten entfernt, die aufgrund der Lebensraumbeschaffenheit des Untersuchungsgebietes als nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können. Aus dem resultierenden Artenpool werden schließlich die Arten herausgefiltert, bei denen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zumindest nicht auszuschließen sind. Für diese Arten wird schließlich die eigentliche Konfliktanalyse durchgeführt. Dazu werden sie daraufhin untersucht, ob die in Kapitel 5.1 dargestellten Verbotstatbestände einschlägig werden können.

### **5.6.2.2 Betroffene Arten und Prüfung der Auslösung von Verbotstatbeständen**

11

---

Durch die arealspezifischen Gegebenheiten und die Habitatpräferenzen wird deutlich, dass mit Ausnahme von Säugetieren und den Europäischen Vogelarten mit keinen prüfungsrelevanten Arten im Wirkraum der Planung zu rechnen ist. Bei den Säugetieren beschränkt sich die Prüfung auf den Feldhamster. Die Eingriffsfläche könnte darüber hinaus auch durch Fledermäuse als Jagd- und Transitraum genutzt. Die Beschädigung von Nahrungs- und Jagdrevieren erfüllt jedoch nur den Tatbestand des Zerstörungsverbot, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig entfallen, indem z.B. durch den Wegfall des Nahrungshabitats eine Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.<sup>7</sup>

Sofern das Auslösen von Verbotstatbeständen durch Schutz-, Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden kann, werden diese Maßnahmen erläutert.

#### ***Farn- und Blütenpflanzen***

Auf der Ebene des Naturraums sind Nachweise von Arten des Anhangs IV FFH-RL nicht zu erwarten, so dass es insgesamt bezüglich der Farn- und Blütenpflanzen nicht zur Auslösung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Satz 4 kommen kann.

---

<sup>7</sup> SCHUMACHER, J.& P. FISCHER-HÜFTLE (2010): Bundesnaturschutzgesetz. Kommentar. 2. Aufl. Stuttgart.

## **Säugetiere**

Außer den Fledermäusen, die in ihrer Gesamtheit nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, kommen in Süd-Niedersachsen rezent Biber, Luchs, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus und Wildkatze als streng geschützte Arten nach FFH-Richtlinie vor. Artenschutzrechtlich relevante Vorkommen aller weiterer, nach Anh. IV geschützter Säugetierarten im Maßnahmenbereich sind lebensraumbedingt auszuschließen. Demzufolge war im Untersuchungsgebiet nur der Feldhamster einer Prüfung zu unterziehen. Baue der Art wurden 2021 im Änderungsbereich des Flächennutzungsplans nicht gefunden.

*Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für Säugetiere nicht zu erwarten.*

## **Vögel**

Sämtliche europäische Vögel nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie („Europäische Vogelarten“) genießen einen identischen Schutzstatus, unabhängig davon, ob sie im nationalen Recht „streng“ oder nur „besonders“ geschützt sind. Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im geplanten Eingriffsraum wurden nicht nachgewiesen.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind Kapitel 4.1 zu entnehmen und werden daher nicht erneut dargestellt.

Der Verbotstatbestand der **baubedingten Wirkungen** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten) könnte eintreten, wenn Nester brütender Vogelarten beschädigt oder – z.B. durch Baumfällungen – zerstört werden. Geschützte Lebensstätten waren 2021 im Geltungsbereich nicht nachzuweisen. Allerdings ist nicht grundsätzlich auszuschließen, dass es bis zum Beginn der baulichen Tätigkeiten zu Besiedelungen der Fläche kommt, z.B. durch die Feldlerche. Deren Brutplatz würde aber nur als geschützte Lebensstätte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG gelten, solange er zur Reproduktion genutzt wird. Durch eine Bauzeitenregelung mit Eingriffen außerhalb des Zeitfensters etwa dritte März- bis zweite Augustdekade wird mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit verhindert, dass das Zerstörungsverbot einschlägig wird. Die Anwendung einer Bauzeitenregelung entfällt, wenn keine geschützten Lebensstätten auf der Eingriffsfläche vorhanden oder wenn im Zeitraum der artspezifischen Revierbesetzungen keine brütenden oder brutverdächtigen Vögel anwesend sind.

Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist analog anzuwenden.

Ob oder inwieweit Verbotstatbestände der baubedingten Wirkungen außerhalb des Geltungsbereichs Wirkung entfalten können, ist letztlich erst zu prognostizieren, wenn konkrete Festsetzungen erfolgt sind. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG dürften

kaum einschlägig werden. Was bleibt, ist das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Von den Verbotstatbeständen ist dieses das Einzige mit Populationsbezug. Eine Störung tritt nur dann ein, wenn sie „erheblich“ ist. Das Erheblichkeitskriterium wird dann einschlägig, „wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“. Dabei handelt es sich quasi in doppelter Hinsicht um einen unsicheren Rechtsbegriff. Zunächst ist der Begriff der „lokalen Population“ nicht eindeutig, sondern kann nicht nur sehr unterschiedlichen Interpretationen unterliegen, sondern muss auch für unterschiedliche Arten oder Artengruppen vollkommen unterschiedlich definiert werden.

Die Bewertung des Erhaltungszustandes einer Lokalpopulation setzt zunächst voraus, dass man ihn kennt. Für größere räumliche Einheiten, z.B. Bundesländer, kann man sich vielfach mit Roten Listen oder Ampelsystemen behelfen. Für kleinere Verwaltungs- oder naturräumliche Einheiten wird man auf derlei Hilfsmittel zumeist nicht zurückgreifen können.

Selbst, wenn die lokale Population nachvollziehbar definiert und der Erhaltungszustand einer Art bekannt ist, würde die Wirkung der Störung auf den Erhaltungszustand höchstens in Einzelfällen zu ermitteln sein.

Setzt man als Bewertungskriterium für den Erhaltungszustand einzelner Arten hilfsweise die Roten Listen bzw. Vorwarnlisten an, verbleiben als Arten im Untersuchungsgebiet Feldlerche, Goldammer, Haussperling, Mehlschwalbe und Stieglitz (s. Tab. 1). Keine dieser Arten kommt auf der geplanten Eingriffsfläche und im Pufferbereich als Brutvogel vor.

Haussperlinge sind in ländlich geprägten Wohngebieten häufig und nicht anfällig gegenüber Störungen, die mit zusätzlicher Wohnbebauung verbunden wäre. Mehlschwalbe und Stieglitz sind Brutvögel des existierenden Wohngebietes von Söhre. Eine negative Wirkung infolge einer Wohnbebauung ist damit ebenso ausgeschlossen wie für die Goldammer, die als Brutvogel im Nahbereich des Geltungsbereiches nicht vorkam.

Feldlerchen wurden als Brutvögel weder im Geltungsbereich noch auf der Pufferfläche vorgefunden. Potenzial für eine Besiedlung ist auf den Ackerflächen jedoch vorhanden, auch wenn die Vögel einen gewissen, nicht näher zu definierenden, weil individuell unterschiedlichen Abstand zu vertikalen Strukturen wie Gebäuden oder Gehölzen wahren.

Potenzielle Lebensstätten fallen nicht unter den Verbotstatbestand<sup>8</sup>. Das Störungsverbot für die Feldlerche würde angesichts des Fehlens der Art als Brutvogel auf der Pufferfläche nicht einschlägig werden. Ob eine Störung angesichts des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art als erheblich einzustufen ist, bleibt überdies fraglich.

---

<sup>8</sup> BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rdnr. 222. Im vorliegenden Fall unbeschadet des EuGH-Urteils vom 02.07.2020 – C-477/19.

**Anlagebedingte Wirkungen** werden einschlägig, wenn durch die Wohnbebauung Lebensräume verloren gehen, die für zuvor auf der Fläche vorkommenden Arten existentiell sind. Die Wirkung entfällt, da auf der Fläche keine prüfungsrelevanten Arten nachgewiesen wurden.

**Betriebsbedingte Wirkungen** sind zu vernachlässigen, da der Personen- und Fahrzeugverkehr in einem Wohngebiet in der Regel keine Verbotstatbestände entfaltet.

*Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Vögel unter Beachtung der genannten Maßnahme (potenzielle Bauzeitenregelung) nicht zu erwarten.*

### **Kriechtiere**

Streng geschützte Reptilien gemäß Anh. IV der FFH-Richtlinie kommen auf der Planungsfläche nicht vor.

*Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Kriechtiere nicht zu erwarten.*

### **Lurche**

Streng geschützte Amphibien gemäß Anh. IV der FFH-Richtlinie kommen auf der Planungsfläche nicht vor.

*Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Lurche nicht zu erwarten.*

14

### **Schmetterlinge**

Keine der Arten gemäß Anh. IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der Verbreitungsareale und der Lebensräume im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

*Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Schmetterlinge ausgeschlossen.*

### **Käfer**

Keine der Arten gemäß Anh. IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der Verbreitungsareale und der Lebensräume im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

*Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Käfer ausgeschlossen.*

### **Libellen**

Keine der Arten gemäß Anh. IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der Verbreitungsareale und der Lebensräume im Untersuchungsgebiet zu erwarten.



*Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Libellen ausgeschlossen.*

### **Weichtiere**

Keine der Arten gemäß Anh. IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der Verbreitungsareale und der Lebensräume im Untersuchungsgebiet zu erwarten.

*Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind daher für Weichtiere ausgeschlossen.*

## **5.7 Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen**

Als Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen halten wir für erforderlich, dass vor Beginn der Baumaßnahmen der Geltungsbereich auf das Vorkommen von Brutvögeln erneut untersucht wird. Diese Untersuchung entfällt, wenn die Baumaßnahmen in einem unkritischen Zeitraum (ca. Mitte August bis Mitte März) beginnen.

## **5.8 Prüfung der Ausnahmetatbestände**

Die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht zu prüfen, sofern die vorgeschlagene Vermeidungsmaßnahme eingehalten wird.

## **6 Anmerkungen zur FFH-Verträglichkeit**

An den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans grenzt das FFH-Gebiet Beuster (mit NSG ‚Am roten Steine‘) nahezu unmittelbar an. Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags haben wir zur FFH-Verträglichkeit eines Wohngebietes keine Stellung bezogen. Dieser Punkt wäre zunächst durch eine FFH-Vorprüfung abzuhandeln, die voraussichtlich in dem Ergebnis resultiert, dass das Vorhaben zu keiner Natura-2000-Unterverträglichkeit führt. Die Beuster führt im Bereich Söhre ohnehin durch besiedeltes Gebiet, ohne dass dadurch die wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten in Mitleidenschaft gezogen würden.

Göttingen, 02.09.2021

gez. Gerd Brunken